

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:

**Keine Chancengleichheit bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

und **Antwort** vom 14. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27830**

**vom 3. Juni 2021**

**über Keine Chancengleichheit bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Laut Schulgesetz ist es in diesem Jahr möglich, das Schuljahr pandemiebedingt zu wiederholen:

„Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen.

Allerdings gilt dies "nicht für den speziellen Fall, dass sich ein Kind nicht am Ende einer Saph befindet und grundsätzlich auch nicht an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung GE“

1. Welche inhaltliche Begründung gibt es, dass ein pandemiebedingtes Wiederholen bei GE-Kindern nicht möglich ist?

Zu 1.:

Ein pandemiebedingtes Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ gleichermaßen möglich wie bei Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ stellt es sich anders dar. Hier werden die meist sehr schwer behinderten Schülerinnen und Schüler nicht in Jahrgangsstufen unterrichtet, sondern in Stufen, die i.d.R. folgendem Alter entsprechen:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr,
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,

## 5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.

Die Schülerinnen und Schüler rücken dabei nach dem Lebensalter auf, da die Ausprägung ihrer Beeinträchtigungen und Behinderungen keine sinnvolle Normorientierung zulassen. Insofern sind mit den jeweiligen Stufen immer individuelle und keine jahrgangsstufenbezogenen Lern- und Entwicklungsziele verbunden. Diese Schülerinnen und Schülern haben unabhängig von der Corona Pandemie Anspruch darauf, die Schule bis zum 18. Lebensjahr zu besuchen. Ihre schulische Lern- und Entwicklungszeit ist damit länger als es die allgemeine Schulpflicht vorsieht. Eine Beschulung über das 18. Lebensjahr hinaus erfolgt bundesweit an dieser Schulart nicht, da altersgerechte Anschlussmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit vorgehalten werden.

2. Welche inhaltliche Begründung gibt es, dass ein pandemiebedingtes Wiederholen nicht möglich ist, wenn die Grundschule JüL anbietet?

Zu 2.:

Ein pandemiebedingtes Wiederholen ist an allen Grund- und Gemeinschaftsschulen möglich, auch an denen, die ihren Unterricht in der Schulanfangsphase im jahrgangübergreifenden Lernen anbieten. Eine Besonderheit stellt in diesem Zusammenhang die Schulanfangsphase dar, ebenfalls unabhängig davon, ob diese jahrgangshomogen oder jahrgangübergreifend organisiert ist. Das Verweilen in der Schulanfangsphase ist dieser bereits immanent und besteht unabhängig von der Corona-Pandemie. Die Entscheidung darüber wird jedoch immer erst am Ende der Schulanfangsphase getroffen, je nach Organisation der Schule nach zwei oder drei Schuljahren auf der Grundlage des dann erreichten Lernstandes.

3. Wie viele Kinder haben damit in Berliner Schulen nicht die Möglichkeit vom Wiederholen zu profitieren?

Zu 3.:

Es befinden sich im aktuellen Schuljahr 31.829 Schülerinnen und Schüler im ersten Schulbesuchsjahr der Schulanfangsphase. Sie können damit nicht pandemiebedingt wiederholen, aber unabhängig von der Pandemie in der Schulanfangsphase verweilen. Es erfolgt keine gesonderte statistische Auswertung von Schulen, die ihre Schulanfangsphase im jahrgangübergreifenden Lernen der Jahrgangsstufen 1-3 organisieren, so dass über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich hier im zweiten Schulbesuchsjahr befinden und ebenfalls nicht pandemiebedingt wiederholen können, keine Angabe erfolgen kann. Auch diese Schülerinnen und Schüler können unabhängig von der Pandemie in der Schulanfangsphase verweilen.

Zudem lernen 2.638 Schülerinnen und Schüler in Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und können ebenfalls nicht pandemiebedingt wiederholen.

4. Gibt es beispielsweise auf Vorschlag der Klassenlehrer und/oder Sonderpädagogen die Möglichkeit einer Einzellösung für eine Wiederholung?

Zu 4.:

Nein.

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass mit GE-Kindern gerade eine Gruppe ausgeschlossen wird, die eigentlich der besonderen Förderung bedarf und offensichtlich der Anspruch auf inklusive Bildung nicht erfüllt wird?

6. Wenn nein, warum nicht?

7. Wenn ja, wie wird dieser Mangel der bestehenden Regelung unverzüglich korrigiert?

Zu 5., 6. und 7.:

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ werden bezogen auf die pandemiebedingte Wiederholung in der inklusiven Bildung gegenüber den Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nicht ausgeschlossen. Sie können gleichermaßen an den Möglichkeiten der Wiederholung teilnehmen. Die an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichteten Schülerinnen und Schüler können dort bereits von der Pandemie unabhängig bis zum 18. Lebensjahr unterrichtet werden. In beiden Organisationsformen wird der besondere Förderbedarf dieser Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

Berlin, den 14. Juni 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie